

ÖGV, Löwelstraße 14, A-1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität und Technologie  
ZH Fr BM Leonore Gewessler  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Unser Zeichen: MMag. PB/fa (Kuras\_SN EAG)

Ansprechpartner: MMag. Barbara Pogacar  
Abteilung: BBK Ware

Telefon: +43 (0) 1 313 28-420  
Fax: +43 (0) 1 313 28-250  
E-Mail: b.pogacar@genossenschaftsverband.at  
Internet: www.genossenschaftsverband.at

Datum: 28. Oktober 2020

## **Stellungnahme zum Entwurf des *Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz***

Sehr geehrte Frau Bundesminister Gewessler!

Der *Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch* erstattet hiermit zu dem ihm vorliegenden Entwurf des *Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz*, kurz EAG, eine Stellungnahme aus Sicht des Genossenschaftsrechts und erlaubt sich, die nachstehenden Änderungsvorschläge zu unterbreiten und ersucht um entsprechende Berücksichtigung.

### Gründungsdokument und (Beitritts-) Verträge

§ 76 (2) EAG des vorliegenden Entwurfs sieht Folgendes vor: „Das Gründungsdokument einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Vertrag oder Statut) **und** die mit Mitgliedern oder Gesellschaftern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-) Verträge haben jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage/n (allenfalls Speicheranlage/n) unter Angabe der Zählpunktnummern;
2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbetreiber unter Angabe der Zählpunktnummern;
3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbetreiber an der Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
4. Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbetreibern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;
5. Datenverwaltung und -bearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlage/n und der Verbrauchs-anlage/n der teilnehmenden Netzbetreiber durch den Netzbetreiber;

6. *Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlage/n sowie die Kostentragung;*
7. *Haftung;*
8. *Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;*
9. *Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlage/n;*
10. *allfällige Versicherungen.“*

Dadurch, dass derzeit vorgesehen ist, dass die in den Z 1 bis 10 genannten Informationen / Angaben in den Gründungsdokumenten und den mit den Mitgliedern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-) Verträgen enthalten sein müssen, wird die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die als *erneuerbare-Energie-Genossenschaft* gegründet werden sollen, erheblich erschwert oder sogar unmöglich / unwirtschaftlich gemacht. Dies deshalb, weil eine Genossenschaft schon aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes - im Gegensatz zu anderen Rechtsformen - einen nicht geschlossenen Mitgliederkreis haben muss und an der Gründung einer Genossenschaft idR nur wenige Mitglieder, idR meist zwei bis maximal 10 Mitglieder beteiligt sind. Die weiteren Mitglieder kommen meist erst zu späteren und vor allem zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten hinzu. Es ist daher unmöglich, für alle (d.h. auch künftige Mitglieder), insbesondere die in Z 1 und 2 genannten Angaben in die Gründungsdokumente aufzunehmen.

Gerade bei der Genossenschaft besteht einer der wesentlichsten Vorteile darin, dass ein - im Vergleich zu anderen Rechtsformen - leichter Beitritt und Austritt von Mitgliedern möglich ist. Der Beitreitwillige unterfertigt eine Beitrittserklärung und der Beitritt wird dann vom Vorstand der Genossenschaft (je nach Satzung mit oder ohne erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats) genehmigt oder abgelehnt. Die Mitglieder der Genossenschaft werden lediglich im Mitgliederregister eingetragen; eine Firmenbucheintragung ist nicht erforderlich / vorgesehen.

Wenn nun bei Beitritt jedes neuen Mitglieds das Gründungsdokument, d.h. die Satzung geändert werden müsste, dann wäre für jeden Beitritt 1) eine ao Generalversammlung notwendig, weil die Satzung nur mit Beschluss der Generalversammlung geändert werden kann und 2) die Vorlage der geänderten Satzung beim Firmenbuch. Damit wäre der Beitritt neuer Mitglieder erheblich erschwert und auch unwirtschaftlich, zumal jede Firmenbucheintragung auch mit Eingabe- und Eintragungsgebühren verbunden ist und auch die Einberufung laufender ao Generalversammlungen mit erheblichem (Zeit-) Aufwand verbunden wären.

Diese Schwierigkeit könnte dadurch beseitigt werden, dass der Einleitungssatz von § 76 (2) EAG wie folgt geändert wird:

*„Das Gründungsdokument einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Vertrag oder Statut **oder** die mit Mitgliedern oder Gesellschaften allenfalls abzuschließenden (Beitritts-) Verträgen haben jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten ...“*

Damit könnten für die Gründungsmitglieder einer Genossenschaft die in den Z 1 bis 10 geforderten Angaben entweder direkt in die Satzung aufgenommen werden oder in gesonderte Beitrittserklärungen der Gründungsmitglieder. Für jedes neuhinzukommende Mitglied wäre es sehr einfach und ohne zusätzliche Kosten und unwirtschaftlichem Aufwand möglich, die von den Z 1 bis 10 geforderten Aufgaben, insbesondere die Angaben gemäß § Z 1 und 2, in die Beitrittserklärung aufzunehmen.

— Zu § 74 Abs 2 EAG schlagen wir eine Prüfung vor, ob nicht auch österreichische Niederlassungen von Europäischen Genossenschaften als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ergänzt werden sollten, um einen größeren Anwendungsbereich des EAG zu ermöglichen.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

— Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Makowitz  
Mitglied des Vorstandes